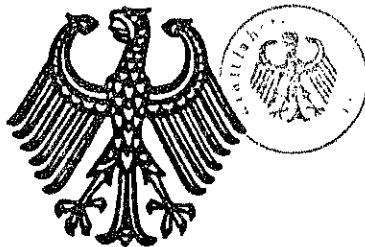


UNGÜLTIG!

Dem Genehmigungsinhaber
nur zu
Archivzwecken überlassen



Flensburg, den 24 JAN. 1978

Kraftfahrt-Bundesamt

I. A.

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 3037/4

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen)

Typ 255

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl. S. 897) wird der

Firma Holder KG

in 7067 Grunbach (Kr Waiblingen)

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

- A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von ~~Kraftfahrzeug~~-Anhängerbrieffen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- "A" - mit Bereifung 4,00 - 12 AS, Deichsel, Typ 255, und Scheinwerfern,
- "B" - mit Bereifung 3,50 - 12 Moro, Deichsel, Typ 255, und Scheinwerfern,
- "C" - mit Bereifung 4,00 - 12 AS, Deichsel, Typ 755, ohne Scheinwerfer,
- "D" - mit Bereifung 3,50 - 12 Moro, Deichsel, Typ 755, ohne Scheinwerfer,
- "E" - mit Bereifung 3,50 - 12 Moro, Deichsel, Typ 956/1, ohne Scheinwerfer.

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:		offener Kasten
Zulässiges Gesamtgewicht:	Ausf. "A", "C"	550 kg
	Ausf. "B", "D", "E"	650 kg
Stützlast an der Zugöse:	Ausf. "A", "C"	60 kg
	Ausf. "B", "D", "E"	65 kg
Zulässige Achslast:	Ausf. "A", "C"	500 kg
	Ausf. "B", "D", "E"	600 kg
Spurweite:		1250 mm
Betriebsbremsanlage:		mechanisch
Anhängekupplung:		keine
Maße über alles:		
Länge:	Ausf. "A", "B"	2880 mm
	Ausf. "C", "D"	3150 mm
	Ausf. "E"	2465 mm
Breite:	Ausf. "A", "B", "C", "D"	1550 mm
	Ausf. "E"	1435 mm
Höhe:	Ausf. "A", "B", "C", "D"	1130 mm
	Ausf. "E"	780 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - eine Vorrichtung, die das Fahrzeug beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringt, nicht vorhanden ist,

§ 49a Abs. 1 StVZO - die Fahrzeuge der Ausf. "A" und "B" vorn mit 2 Scheinwerfern ausgerüstet sind,

§ 60 Abs. 1 StVZO - Kennzeichen der Größe 240 x 130 mm verwendet werden.

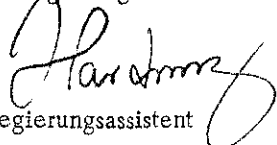
Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "20 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Die Anhänger der Ausf. "A", "B", "C" und "D" dürfen nur hinter einachsigen Zugmaschinen der Firma Holder KG, Grunbach (Kr Waiblingen), und die der Ausf. "E" nur hinter Zugmaschinen, Typ A 8 D und A 8 F, des gleichen Herstellers mitgeführt werden.

D. Werden Anhängerbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 21. September 1970
In Vertretung
Hadeier

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Typgutachten

für die : Kraftfahrzeug-Anhänger (Einsachs-Anhänger)
Typ : 255
der Firma : Holder GmbH., Grunbach
in : Grunbach bei Stuttgart

Die Fahrzeuge werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

Ausführung A: Mit der Bereifung 4.00-12 AS
und Deichsel Typ 255
mit Scheinwerfern
Ausführung B: Mit der Bereifung 3.50-12 Moro
und Deichsel Typ 255
mit Scheinwerfern
Ausführung C: Mit der Bereifung 4.00-12 AS
und Deichsel Typ 755
ohne Scheinwerfer
Ausführung D: Mit der Bereifung 3.50-12 Moro
und Deichsel Typ 755
ohne Scheinwerfer

I. Zu den Angaben des Anhängerbriefes.

1. Art des Anhängers: Einachs-Anhänger hinter
einachsigen Zugmaschinen
2. Fahrgestell:
a) Hersteller: Holder GmbH. Grunbach, Grunbach bei Stuttgart
Typ: 255
3. Aufbau:
a) Hersteller: Holder GmbH. Grunbach, Grunbach bei Stuttgart
Typ: 255
b) Art: offener Kasten
c) Zahl der Sitzplätze: 1 (Fahrersitz)
davon Notsitze: -
Stehplätze: -
Liegeplätze: -

3. Aufbau:

d) Laderaum:

Länge: 1450 mm
Breite: 1025 mm
Höhe: 360 mm

e) Fassungsvermögen (bei Kesselwagen): -

4. <u>Gewichte:</u>	(einschl. Fahrer) Ausf. A/C	B/D
a) Leergewicht:	250	250 kg
Eigen-(Steuer-)Gewicht:	-	-
b) Nutzlast:	300	400 kg
c) Zulässiges Gesamtgewicht:	550	650 kg
d) Zulässige Achslasten:		
max. Aufliegebelastung:	60	65 kg
Achslast:	500	600 kg

5. Fahrwerk:

- a) Zahl der Achsen: 1
- b) Radstand: -
- c) Art der Bereifung: einfach Luft
- d) Mindestgröße der Bereifung:

Ausf. A/C
4x10-2,25 Stahl

B/D
3x10-2,25 Stahl

6. Bremsanlage:

- a) Hersteller: Holder GmbH, Grunbach, Grunbach bei Stuttgart
- b) Art: mechanisch
- c) Prüfzeichen: -

7. Anhängerkupplung:

- nein
- Typ: -
- Prüfzeichen: -

8. Maße über alles:

	Ausf. A/B	C/D
Länge:	2880	3150 mm
Breite:	1550	1550 mm
Höhe:	1130	1130 mm

9. Bemerkungen:

(Nur für Angaben des KBA)

Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3037/1

Blatt

1

227 / des

Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr - Typprüfstelle

Typ:	255	Hersteller: Zweiradmaschinen Holder GmbH, Grunbach Grunbach bei Stuttgart
------	-----	--

Die Ausführung E werden in einer weiteren Ausführung E hergestellt.

Ausführung E : mit der Bereifung 3,50 - 12

und Deichsel Typ 956/1

ohne Scheinwerfer

Die Ausführung E gilt:

zu den Angaben des Anhängerbriefes:

1. Art des Anhängers: Einscheuanhänger hinter Zugmaschine

2. Aufbau:

a) Zahl der Sitzplätze: -

d) Laderaum:

Länge 1650 mm

4. Gewichte:

a) Leergewicht: 150 kg

b) Nutzlast: 500 kg

c) Zul. Gesamtgewicht: 650 kg

d) Zul. Achslasten:

Max. Aufliegebelastung: 65 kg

Achslast: 600 kg

5. Fahrwerk:

d) Mindestgröße der Bereifung: 3,50 - 12

bei 2,75 atü

6. Maße über alles:

Länge: 2 465 mm

Breite: 1 435 mm

Höhe: 780 mm

II. Technische Angaben

11. Gewichte:

a) Fahrgestellgewicht: 100 kg

b) Tragfähigkeit des Fahrgestells: 550 kg

12. Felgen:

a) Felgenreöße: 3,00 x 12

Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3037/1

222 / des

Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr - Typprüfstelle -

des Fahrzeugs: Kraftfahrzeug-Anhänger (Anhängerkupplung)	Typ: 255	Hersteller/Modellsumme: Holder GmbH, Grunbach Grunbach bei Stuttgart
--	-------------	--

Technische Überwachungs-Verein Stuttgart e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

3. Bauartangaben:

A. Betriebsbremse:

a) Art: mechanische Innenbackenbremse, Betätigung durch Handbremshebel

b) Übersetzung der Bremse:

 bis Bremsbelag: 113

c) Erreichte Abbremsung bei unbeladenem Fahrzeug
(ungerechnet) 50 %

 Angabe der aufgewendeten Bremskraft: 5 kg

d) Erreichte Abbremsung bei vollbeladenem Fahrzeug (ungerechnet) 30 %

 Angabe der aufgewendeten Bremskraft: 22 kg

B. Feststellbremse:

a) Art: mechanische Innenbackenbremse auf Betriebsbremse wirkend, Betätigung durch Handbremshebel, durch Zahnsegment feststellbar

3. Bauartangaben:

a) Art: Anhängerdeichsel mit Kugellkupplung

b) Hersteller: Holder/Saalmann, Velbert

Typ: 956/1 ϕ BK 750/50

Prüfzeichen: / P 502

Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3037/1

des

Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr -Typprüfstelle-

Bl.

3

des Fahrzeugs: Kraftfahrzeug-Anhänger (Nebenanhänger)	Typ: 255	Hersteller / Werkstoff Holder GmbH, Grunbach Grunbach bei Stuttgart
---	-------------	--

18. Beleuchtung:

a) Scheinwerfer: -

b) Begrenzungsleuchten:

Prüfzeichen: K 1602

oder andere bauartgenehmigte Begrenzungsleuchten gleicher Anbauart

Abstand von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses:

245 mm

c) Schlussleuchte:

Abstand von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses:

92 mm

e) Kennzeichenbeleuchtung:

Prüfzeichen: K 12 815

oder andere bauartgenehmigte Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen gleicher Anbauart

Ort der Anbringung:

Anhänger-Rückwand (Mitte)

Höhe über der Fahrbahn:

720 mm

f) Rückstrahler:

Abstand von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses:

17 mm

19. Bemerkungen, Anlagen, Schlussbescheinigungen

19. Bemerkungen:

a) Angaben über evtl. Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO und Begründung hierzu:

§ 60 Abs. 1 und 4 StVZO (Bei gewerblichem Einsatz)

Mit Rücksicht auf die elektrische Leistungsbilanz kann nur 1 Kennzeichenleuchte verwendet werden, deren Bestückung eine 5 Watt-Soffitenlampe ist. Es gibt keine 5 Watt-Soffitenlampe, die das vorgeschriebene Kennzeichen mit den Abmessungen 520 x 110 oder 340 x 200 mm vorschriftsmäßig ausleuchtet. Es muss deshalb auch ein Kennzeichen 240 x 130 mm vorgesehen werden.

Die Ausnahmegenehmigung wird befürwortet.

13. Bremsanlage:

A. Betriebsbremse:

a) Bremabelag:

Hersteller: Energit-Werke GmbH., Remmingen/Württ.

Typ: 250

Prüfzeichen: I - 044 MN

bzw. andere Bremabeläge gleicher Gebrauchsklasse

n) Besteht Anschluß zum

Anhänger? nein

B. Feststellbremse:

a) Art:

Mechanische Innenbackenbremse auf Betriebsbremse wirkend, Betätigung durch Bremsfußhebel durch Zahnsegment feststellbar

Typ: 255

b) Hersteller:

Holder GmbH, Grunbach, Grunbach bei Stuttgart

c) -

d) Bremstrommeldurchmesser: -

e) Brembackenbreite: -

f) Wirksame Bremsfläche: -

g) Übersetzung:

bis Bremabelag: -

h) Erreichte Abbremsung bei unbeladenem Fahrzeug: -

Angabe der aufgewendeten Bremskraft: -

i) Erreichte Abbremsung bei vollbelastetem Fahrzeug: -

Angabe der aufgewendeten Bremskraft: -

k) Bremabelag:

Hersteller: -

Typ: -

Prüfzeichen: -

C. Zusatzbremse:

a) Art: -

b) Wirkungsweise: -

14. Fabrikschild, Fahrgestell-Nummern, Fahrgestellnummern-Serie, Kennzeichen:

- a) Sitz des Fabrikschildes: An rechter Bordwand vorn angeschraubt.
- b) Sitz der Fabriknummer des Fahrgestells: In Zugdeichsel vorne oben eingeschlagen, von rechter Fahrzeugseite lesbar.
- c) Zur Verwendung kommende Fahrgestellnummernserie: 1800 und folgende
- d) Kennzeichenschild: (bei gewerblichem Einsatz)
Höhe: 130 mm
Breite: 240 mm

III. Weitere technische Angaben.

15. Zugvorrichtung:

- a) Art: Anhängerdeichsel mit eingeschweißten Steckzapfen
- b) Hersteller: Helder GmbH, Grunbach, Grunbach bei Stuttgart
- | | | |
|--------------|------------------|------------------|
| Typ: | Ausf. A/B
255 | Ausf. C/D
755 |
| Prüfzeichen: | M 467 | M 472 |

16. Fahrtrichtungsanzeiger:

- a) Art: Blinkleuchten
- b) Ort der Anbringung: Anhänger-Rückseite (Schlussleuchtenhalter)
- c) Hersteller: Westfälische Metallindustrie K.G. Hueck & Co.,
Lippstadt/Westfalen
- | | |
|--------------|------------|
| Typ: | BL 32 gelb |
| Prüfzeichen: | K 12716 |

17. Verglasung:

- a) Windschutzscheibe: -
- | | |
|-------------------------------|---|
| Art: | - |
| Hersteller, Typ, Prüfzeichen: | - |
- b) Seitenscheiben: -
- | | |
|-------------------------------|---|
| Art: | - |
| Hersteller, Typ, Prüfzeichen: | - |
- c) Rückscheiben: -
- | | |
|-------------------------------|---|
| Art: | - |
| Hersteller, Typ, Prüfzeichen: | - |
- d) Innenscheiben: -
- | | |
|-------------------------------|---|
| Art: | - |
| Hersteller, Typ, Prüfzeichen: | - |

18. Beleuchtung:

a) Scheinwerfer: Spannung 6 Volt
Hersteller: Robert Bosch GmbH., Stuttgart
Typ: wahlweise: LE 0802 A LE 0802 B
Prüfzeichen: K 1085 K 11052
Höhe über der Fahrbahn: 550 mm

b) Begrenzungsleuchten (Scheinwerfer)
Hersteller: Robert Bosch GmbH., Stuttgart
Typ: wahlweise: LE 0802 A LE 0802 B
Prüfzeichen: K 1085 K 11052
Abstand von der
breitesten Stelle
des Fahrzeugumrisses: 300 mm

c) Schlußleuchte.
Hersteller: Westfälische Metallindustrie K.G. Huesck & C.
Lippstadt/Westfalen
Typ: S 1
Prüfzeichen: K 11 431
Höhe über der Fahrbahn: 615 mm
Abstand von der breitesten
Stelle des Fahrzeugumrisses: 150 mm

d) Bremsleuchte:
Hersteller: -
Typ, Prüfzeichen: -
Zahl und Ort der Anbringung: -
Höhe über der Fahrbahn: -

e) Kennzeichenbeleuchtung: (bei gewerblichem Einsatz)
Hersteller: Westfälische Metallindustrie K.G. Huesck & C.
Lippstadt/Westfalen
Typ: K 30/14-6
Prüfzeichen: K 12815
Ort der Anbringung: Anhänger-Rückwand (Mitte)
Höhe über der Fahrbahn: 720 mm

18. Beleuchtung:

f) Rückstrahler:

Hersteller: Uls-Werk M. Ullmann, Geislingen/Steige
Typ: 239
Prüfzeichen: K 13427
Höhe über der Fahrbahn: 400 mm
Abstand von der breitesten
Stelle des Fahrzeugum-
risses: 75 mm

g) 3-poliger Stecker

19. Heizung:

- a) Art: -
b) Hersteller, Typ, Prüfzeichen: -

IV. Bemerkungen, Anlagen, Schlußbescheinigungen.

20. Bemerkungen:

a) Angaben über evtl. Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO und Begründung hierzu:

1. § 41 Abs. 9 StVZO

Eine Abremsbremse oder ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil ist nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zu einem 4-Rad-Zugfahrzeug mit gebremstem Anhänger befindet sich der Fahrer bei der Einachs-Zugmaschine mit Einachs-Anhänger auf dem Anhänger. Beim Trennen der starren Verbindung zwischen Einachs-Zugmaschine und Einachs-Anhänger vergrößert sich die Gefährdung des Fahrers bei einer losen Verbindung der beiden Fahrzeuge insofern, als beide - die Einachs-Zugmaschine und der Einachs-Anhänger mit Fahrer - unkontrollierbare Bewegungen durchführen.

Die Ausnahmegenehmigung wird befürwortet.

2. § 49 a Abs. 1 StVZO (Anf. A u. B)

Die Scheinwerfer sind am Anhänger angebracht, weil dieser nur in Verbindung mit kleinen Einachs-Zugmaschinen ohne Scheinwerfer eingesetzt wird.

Die Ausnahmegenehmigung wird befürwortet.

3. § 56 Abs. 1 und 4 StVZO

Mit Rücksicht auf die elektrische Leistungsbilanz kann nur 1 Kennzeichenleuchte verwendet werden, deren Bestückung eine 5 Watt-Soffittenlampe ist. Es gibt keine 5 Watt-Soffittenlampe, die das vorgeschriebene Kennzeichen mit den Abmessungen 520 x 110 oder 340 x 200mm vorschriftsmäßig ausleuchtet. Es muß deshalb ein Kennzeichen 240 x 130 mm vorgesehen werden.

Die Ausnahmegenehmigung wird befürwortet.

b) Sonstiges:

1. Der Anhänger ist mit einer der Höhe nach einstellbaren Stützvorrichtung versehen.
2. Da die hintere Bordwand des Anhängers klapp- und abnehmbar ist, wird eine 2-polige Steckverbindung für die Kennzeichenleuchte vorgesehen (bei gewerblichem Einsatz).
3. An beiden Seiten und an der Rückseite sind Geschwindigkeitsschilder vorschriftsmäßig anzubringen.

20. Bemerkungen:

b) Sonstiges:

4. An der rechten Seite des Fahrzeugs ist über dem Rad die zulässige Achslast sowie am vorderen Teil des Fahrzeugs das zulässige Gesamtgewicht und die zulässige Aufliegebelastung vorschriftsmäßig anzuschreiben.
5. Auf der linken Seite muß Vorname, Zuname und Wohnort (Firma und Sitz) des Besitzers in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben sein.
6. Der Einsachs-Anhänger Typ 255 kann mit Rücksicht auf die Zugvorrichtung nur in Verbindung mit Einsachs-Zugmaschinen der Firma Holder GmbH, Grunbach, Grunbach bei Stuttgart verwendet werden.
7. Das Fahrzeug entspricht den Richtlinien über Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile.

Anlagen zum Gutachten:

- a) Beschreibung des Fahrzeugs vom 9.2.1961
- b) Zeichnung des gesamten Fahrzeugs (Vorder-, Seiten- und Rückansicht mit Bedienungs- und Beleuchtungseinrichtungen) Z.Nr. 255 000 02 01/755 000 0001
- c) Nutzlastberechnung Z.Nr. S 255 00 - 02 u. S 755 00 - 01
- d) Schematische Zeichnung der Bremsanlage Z.Nr. S 255 315 - 01
- e) Kraftkennbild Betriebsbremse unbeladen
- f) Kraftkennbild Betriebsbremse beladen

Der vorgenannte Fahrzeugtyp wird von der Firma Holder GmbH, Grunbach, Grunbach bei Stuttgart im eigenen Betrieb hergestellt.

Die Werkstattseinrichtungen und das Vorhandensein von Fachkräften gewährleisten eine gleichmäßige, reihenweise Herstellung des genannten Fahrzeugtyps. Der Hersteller kann als zuverlässig im Sinne des § 20 StVZO angesehen werden.

Das Fahrzeug entspricht vorstehenden Angaben und genügt bis auf die unter Ziffer 20 a bezeichneten Ausnahmen den jetzigen Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie den hierzu ergangenen Anweisungen.

Der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis stehen technische Bedenken nicht entgegen.

Stuttgart, 31.7.1961
Wgr/Wi.



Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.

[Handwritten signature]
(W 0 2 2 2)

B e s c h r e i b u n g

über den einachsigen Kraftfahrzeuganhänger Typ 255 der Firma

HOLDER G.m.b.H. Grunbach

Der HOLDER-Einachs-Anhänger wurde speziell zum Anhängen an die HOLDER-Einachsschlepper-Typen E 5 und E 6 konstruiert. Er ist in seiner Größe und in der Anordnung seiner Bedienungshebel wie Fußbremspedal usw., auf die obigen Schlepper-Typen abgestimmt.

Die Fußbremse kann als Fahr- und Feststellbremse verwendet werden. Die eingebaute Innenbackenbremse (150 ϕ , 25 mm breit) wird über Gestänge und Bremsausgleich betätigt.

Das Fahrgestell besteht aus einer Profil-Deichsel (Allg. Bauartgenehmigung Nr.M467), welche aus Leichtbau-Profil hergestellt wird und ist am Fahrgestell-Rahmen, welcher ebenfalls aus Leichtbau-Profil zusammengesweißt ist, angeschraubt.

Zur Federung ist am Fahrgestell eine querliegende Blattfeder angeschraubt, an deren Enden durch Tragzapfen die Räder befestigt sind.

Die Bereifung besteht aus zwei Reifen 4.00 - 12 AS oder 3.50 - 12. Tragfähigkeit des ersten Reifens beträgt 250 kg bei 2,25 atü, die des zweiten Reifens 300 kg bei 2,75 atü.

Mit der Bereifung 4.00 - 12 AS beträgt die Nutzlast des Hängers 300 kg, mit der Bereifung 3.50 - 12 400 kg. Die verschiedenen Reifenabmessungen können wahlweise montiert werden.

Der Aufbau ist auf dem Fahrgestell fest angebracht und durch Bretter verkleidet, deren Kanten durch Stahlleisten geschützt sind. Die Rückwand ist abnehmbar. Ferner befindet sich der Fahrersitz mit Rückenlehne am Aufbau. Unter demselben ist der Werkzeugkasten angebracht.

An der Anhänger-Rückseite befinden sich 2 kombinierte Schluß- und Blinkleuchten sowie 2 3-eckige Rückstrahler, die pendelnd aufgehängt sind. Die Schlußleuchten sind einzeln abgesichert. Der Sicherungskasten für Schluß- und Blinkleuchten sowie der Blinkgeber und die Batterie befinden sich im Werkzeugkasten. Die Scheinwerfer sind ebenfalls im Werkzeugkasten geschützt eingebaut, da sie auf dem kleinen Einachsschlepper nicht untergebracht werden können. Das Signalhorn ist ebenfalls im Kasten installiert. Durch ein entsprechend langes Gummikabel mit 3-poliger Steckdose wird die Verbindung zwischen Anhängewagen und Einachsschlepper hergestellt.

Wird ein Anhänger gewerblich eingesetzt, so wird an der Rückwand eine Kennzeichenleuchte mit Halterung für das Kennzeichen angebracht. Entsprechende Anschlüsse für diese Leuchte sind am Hänger bereits vorhanden.

Das Gesamtgewicht des Hängers beträgt 650 kg bei 3.50 - 12 und 550 kg bei 4.00 - 12 AS, die Nutzlast bei der Bereifung 4.00 - 12 AS 300 kg, bei 3.50 - 12 400 kg. Das Eigengewicht des Hängers ist 175 kg. Als Fahrergewicht werden 75 kg angenommen. Die zulässige Achslast bei einer Geschwindigkeit bis max. 20 km/h beträgt 500 kg bei 4.00 - 12 AS und 600 kg bei

3.50 - 12. Die Aufsattellast am Einachsschlepper beträgt bei 4.00 - 12 AS ca. 60 kg bei voller zulässiger Auslastung des Hängers (siehe Nutzlastberechnung S 255 00 - 02). Die Höchstgeschwindigkeit ist 20 km/h.

Der Anhänger wird mit Hilfe des Geräteanschlußstücks Typ 200, Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. M 3039 und der Deichsel, 255 310 02 02, Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. M 467 an den oben bezeichneten Einachsschleppern angehängt.

Ein Steckbolzen mit 35 mm ϕ wird in das Schwenkstück des Geräteanschlußstücks eingeschoben und durch einen Steckbügel gesichert. Die horizontale Verschwenkmöglichkeit gegen Schlepper und Anhänger ist dadurch gewährleistet, daß am Steckbolzen ein Anschlag angeschweißt ist, der nur eine begrenzte Umdrehung zuläßt. Dieser Anschlag dient gleichzeitig als Sicherung gegen das Umwerfen des Einachsschleppers. Die vertikale Schwenkbewegung ist im Geräteanschlußstück.

Die Länge der Deichsel, an welcher gleichzeitig die Fußrasten sowie die Bremspedale angebracht sind, ist so ausgelegt, daß vom Fahrersitz des Anhängers aus der Bedienungsmann sämtliche Bedienungshebel am Schlepper mühelos erreichen kann.

Der Einachs-Anhängewagen Typ 255 wird in Verbindung mit der Deichsel Typ 755 (755 310 01 02) auch als Anhänger zum HOLDER-Einachsschlepper Typ E 8 verwendet. In diesem Fall werden die Scheinwerfer nicht im Anhängewagen eingebaut, sondern sind auf dem Einachsschlepper selbst montiert. Die übrige elektrische Einrichtung entspricht der Ausführung für die Einachsschlepper E 5 und E 6.

Die Belastung von Hänger und Deichsel ist aus der Nutzlastberechnung S 755 00 - 01 ersichtlich.

Grünbach, den 9. Febr. 1961
TB-Schm/Au.

Holder GmbH Grünbach

Grünbach b. Stgt.

Die Übereinstimmung dieser Zeichnung
Beschreibung mit dem geprüften Fahrzeug-Teil
bescheinigt
Stuttgart, den 31. Juli 1961
Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.

